

**Verordnung über Filmvorführungen.**

**Vom 15. Juni 1950**

Angesichts der großen Bedeutung des Kulturfilms und Kurzfilms für die weitere Entfaltung des demokratischen Bewußtseins des deutschen Volkes wird verordnet:

§ 1

Bei öffentlichen gewerblichen Filmveranstaltungen ist regelmäßig neben dem Hauptfilm und der Wochenschau ein Beifilm (Kulturfilm oder Kurzfilm) vorzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1950

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

• Grote wohl  
Ministerpräsident

**Ministerium für Volksbildung**  
**Wandel**  
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Neuorganisation  
des statistischen Dienstes. /**

**Vom 7. Juni 1950**

Auf Grund § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Neuorganisation des statistischen Dienstes (GBl. S. 99) wird bestimmt:

Für die Ermittlung der Ernteerträge nach § 7 Abs. 2 der obigen Verordnung ist

- A. die laufende Berichterstattung über Saatenstand und Ernte der landwirtschaftlichen Haupt- und Zwischenfrüchte sowie über Wachstumsstand und Ernte von Obst und Gemüse,
- B. die repräsentative Ermittlung der Ernteerträge von landwirtschaftlichen Hauptkulturen,
- C. die endgültige Feststellung der Ernteerträge

notwendig.

**Abschnitt A**

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist eine laufende Berichterstattung über Saatenstand und Ernte der landwirtschaftlichen Haupt- und Zwischenfrüchte sowie über Wachstumsstand und Ernte von Obst und Gemüse durchzuführen. Hierzu sind Berichterstattekommissionen zu bilden.

(2) Die Kommissionen der Berichterstatte setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Vertreter der MAS,
- b) Vertreter der VdGB,
- c) Vertreter der volkseigenen Güter,

- d) Vertreter der im Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Versuchsstationen bzw. Institute,
- e) Vertreter der im Gebiet liegenden Erfassungsorgane.

Dabei sind möglichst die Agronomen, Spezialisten, landwirtschaftliche Sachverständige und Fachberater heranzuziehen.»

§ 2

Der Leiter des Statistischen Kreisamtes beruft im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises die Kommissionen. Er ist für die Organisation und die Durchführung der Berichterstattung, die Schulung und Betreuung der Berichterstatte verantwortlich.

§ 3

Die den Berichterstattem in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Sonderausgaben werden nach tariflichen Sätzen vergütet.

**Abschnitt B**

§ 4

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist in den Erntemonaten eine repräsentative Ermittlung der Ernteerträge von landwirtschaftlichen Hauptkulturen vorzunehmen.

(2) Damit ist eine repräsentative Überprüfung der Angaben zur Bodenbenutzungserhebung zu verbinden.

§ 5

(1) Zur Durchführung der repräsentativen Erntemittlung sind bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Landesregierungen und den Kreisverwaltungen Arbeitsgemeinschaften in Form von Kommissionen zu bilden.

(2) Als ständige Mitglieder sollen ihnen neben den Vertretern der Verwaltungen, Vertreter der VdGB, des FDGB (Industriegewerkschaft Land und Forst), der MAS und der VVG angehören.

**Abschnitt C**

§ 6

Die endgültige Feststellung der Ernteerträge wird in den Kreisen, Ländern und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) durch Sachverständigenkommissionen vorgenommen.

§ 7

(1) Die Sachverständigenkommissionen setzen sich zusammen:

	DDR	Länder	Kreise
Statistik.....	2	2	1
Planung.....	1	1	1
Landwirtschaft .....	2	2	1
Handel und Versorgung (Erfassung und Kauf)	2	2	1
VdGB .....	1	1	1
FDGB (Industriegewerk- schaft Land und Forst) ..	1	1	1
VVG .....	1 je GVVG = 1		
MAS .....	1	1	1